

V e r b a n d s o r d n u n g

des Zweckverbandes für die Gewässerunterhaltung im Eisbachgebiet vom 3.12.1985

I. Teil

Grundlagen des Verbandes

§ 1 - Name und Sitz -

1. Der Verband führt den Namen "Zweckverband für die Gewässerunterhaltung im Eisbachgebiet" und umfaßt das Einzugsgebiet des Eisbaches, wie es in dem beige-fügten Plan ausgewiesen ist. Er hat seinen Sitz am jeweiligen Dienstort des Verbandsvorstehers.
2. Der vom Wasserwirtschaftsamt Neustadt a.d.Weinstr. erstellte Plan über das Verbandsgebiet und seine Wasserläufe ist Bestandteil dieser Verbandsordnung.
3. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Zweckverbandsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476).

§ 2 - Mitglieder -

Mitglieder des Verbandes sind die nachstehend aufgeführten Gebietskörperschaften:

1. Verbandsgemeinde Eisenberg	Donnersbergkreis
2. " Hettenleidelheim	Landkreis Bad Dürkheim
3. " Grünstadt-Land	"
4. " Monsheim	" Alzey-Worms
5. Stadt Grünstadt	" Bad Dürkheim

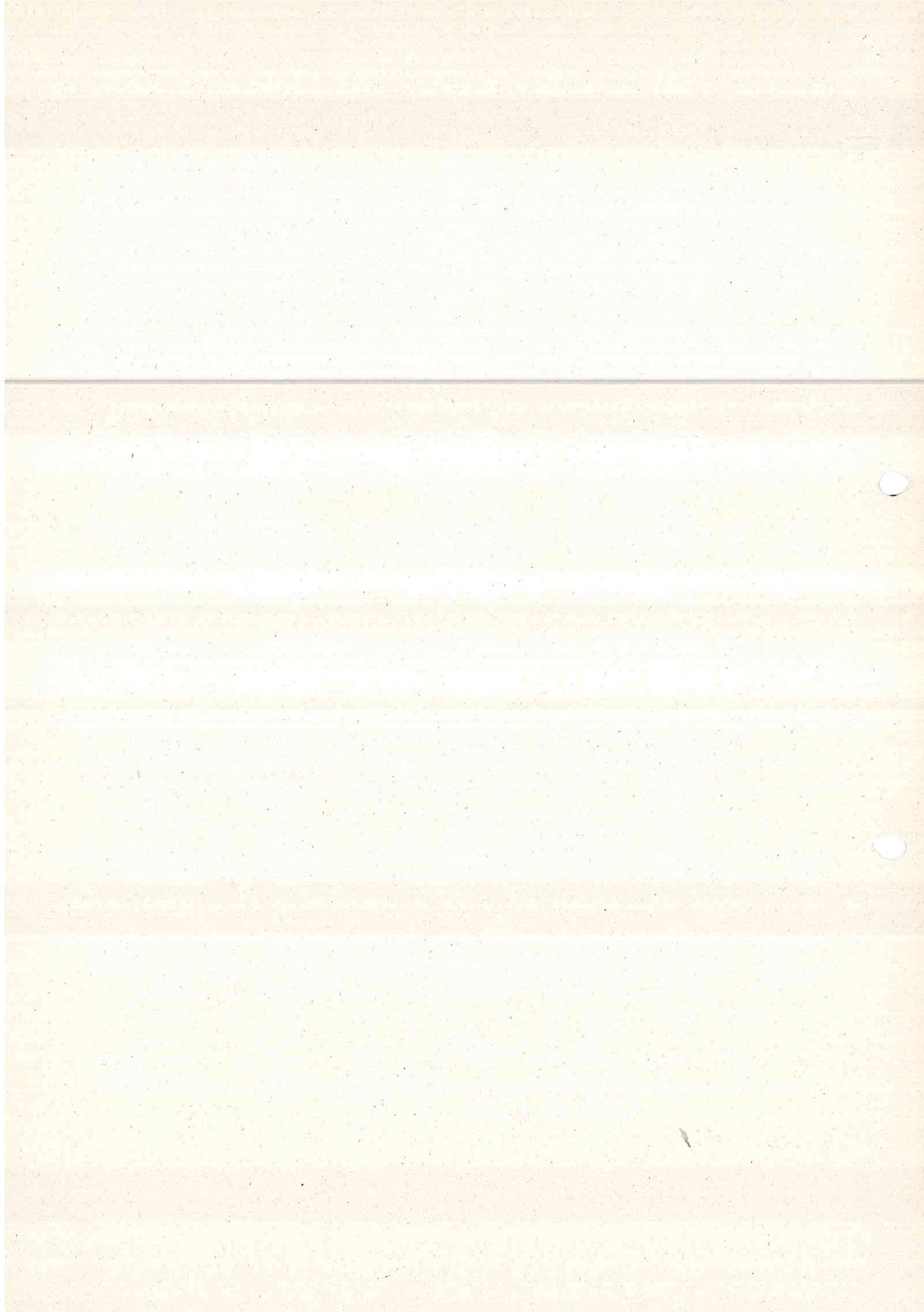
§ 3 - Aufgaben des Verbandes -

1. Der Verband übernimmt die Unterhaltung der im Plan nach § 1 Abs. 2 gekennzeichneten Gewässer.
2. Außerdem kann der Verband wasserwirtschaftliche Aufgaben seiner Mitglieder, die über die vorgenannten Aufgaben hinausgehen oder die nur einzelnen Mitgliedern zum Vorteil gereichen, auf deren Antrag und zu deren Lasten übernehmen.

Dasselbe gilt gegenüber anderen wasserwirtschaftlichen Verbänden. Seinen Mitgliedern stellt der Verband dabei nur die Selbstkosten (zuzüglich der Verwaltungskosten) in Rechnung.

§ 4Benachrichtigung der Duldungspflichtigen und Berücksichtigung der besonderen öffentlichen Belange

1. Der Verband zeigt den nach § 69 des Landeswassergesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 31) Duldungspflichtigen die von ihm geplanten Maßnahmen rechtzeitig an. Die Bekanntgabe erfolgt in ortsüblicher Weise in den von der Maßnahme betroffenen Ortsgemeinden.



2. Die Behörden und Beauftragten, die die Boden-, Denkmal- und Landschaftspflege, den Natur-, Landschafts- und Umweltschutz, sowie die Förderung des Fremdenverkehrs zur Aufgabe haben, sind bei gegebener Veranlassung zu hören.

- § 5 - Verbandsschau -

Der Verband führt mindestens einmal im Jahr eine Verbandsschau durch. Sie erfaßt einzelne Teile des Verbandsgebietes, die vom Verband (im Benehmen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt) bestimmt werden. Innerhalb von drei Jahren soll das gesamte Verbandsgebiet einmal geschaut werden. Zu den Verbandsschauen sind die Aufsichtsbehörden, die jeweils zuständigen unteren Wasserbehörden und Wasserwirtschaftsämter, mit einer Frist von mindestens einer Woche zu laden.

II. Teil

Verfassung

§ 6 - Verbandsorgane -

1. Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsteher

2. Der Verbandsvorsteher hat einen Stellvertreter.

§ 7

Zusammensetzung und Abstimmungsverfahren der Verbandsversammlung

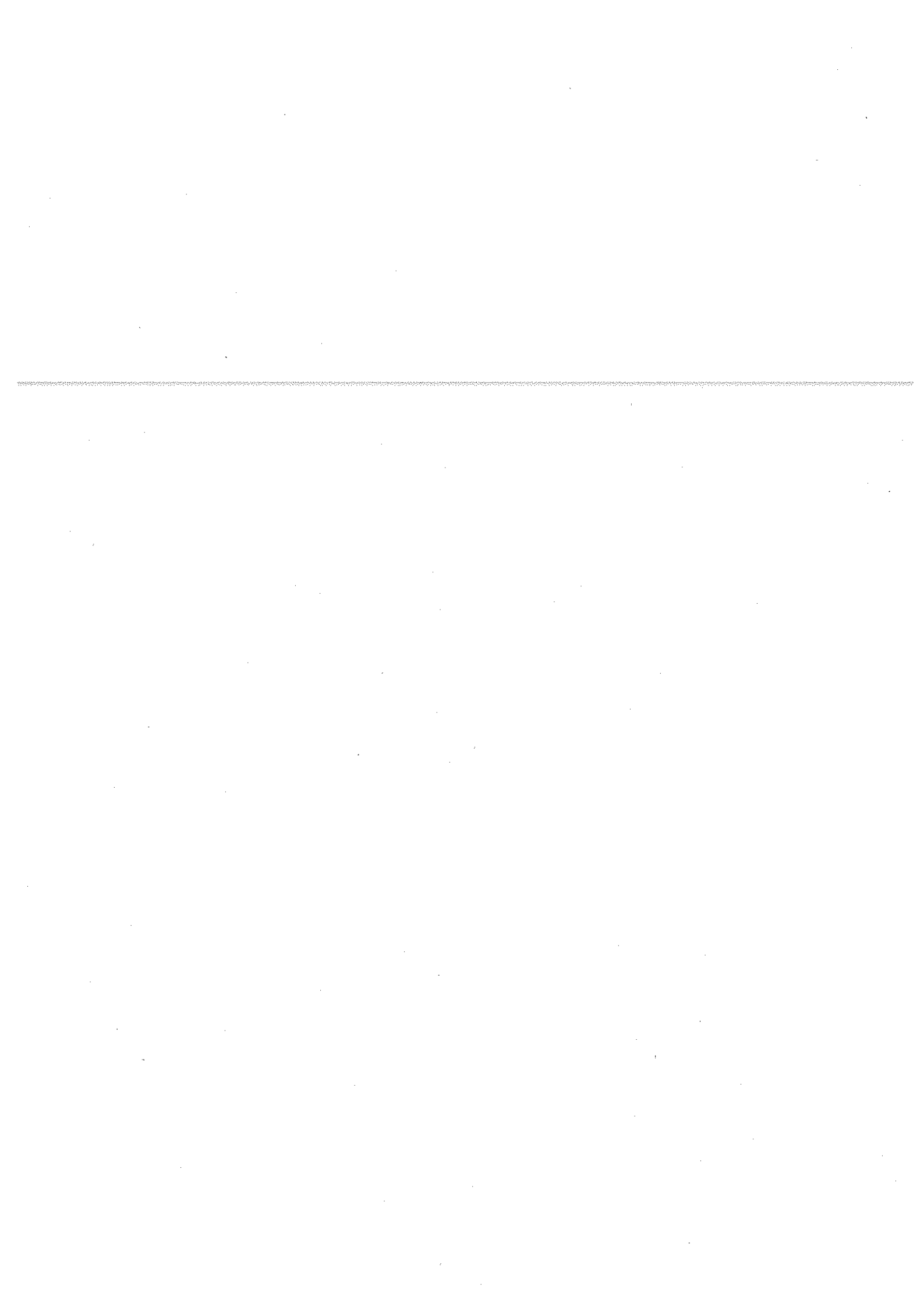
1. Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder.
2. Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem im Kostenverteiler festgesetzten Beitragsverhältnis. Jedes angefangene Prozent des Kostenverteilers gewährt eine Stimme.
3. Die Stimmen eines Mitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
4. Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Verbandsvorsteher.
5. Die gesetzlichen Vertreter der Ortsgemeinden des Verbandsgebietes können an der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8 - Aufgaben der Verbandsversammlung -

Die Verbandsversammlung obliegt die Beschlußfassung über sämtliche Aufgaben, soweit sie nicht dem Verbandsvorsteher übertragen sind.

§ 9 - Sitzung der Verbandsversammlung -

1. Die Verbandsversammlung wird vom Vorsteher nach Bedarf einberufen. Mindestens einmal im Jahr muß eine Sitzung stattfinden.
2. Zwischen Einladung und Sitzung muß mindestens eine Woche liegen.



3. Zu der Sitzung sind außer den Mitgliedern die Aufsichtsbehörde, die unteren Wasserbehörden, die Wasserwirtschaftsämler und die Ortsgemeinden des Verbandsgebietes einzuladen.
4. Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
5. Die Verbandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde, die unteren Wasserbehörden, die Wasserwirtschaftsämler und die Ortsgemeinden erhalten Ausfertigungen der Niederschrift.

§ 10

Wahl und Amtszeit des Verbandsvorstehers

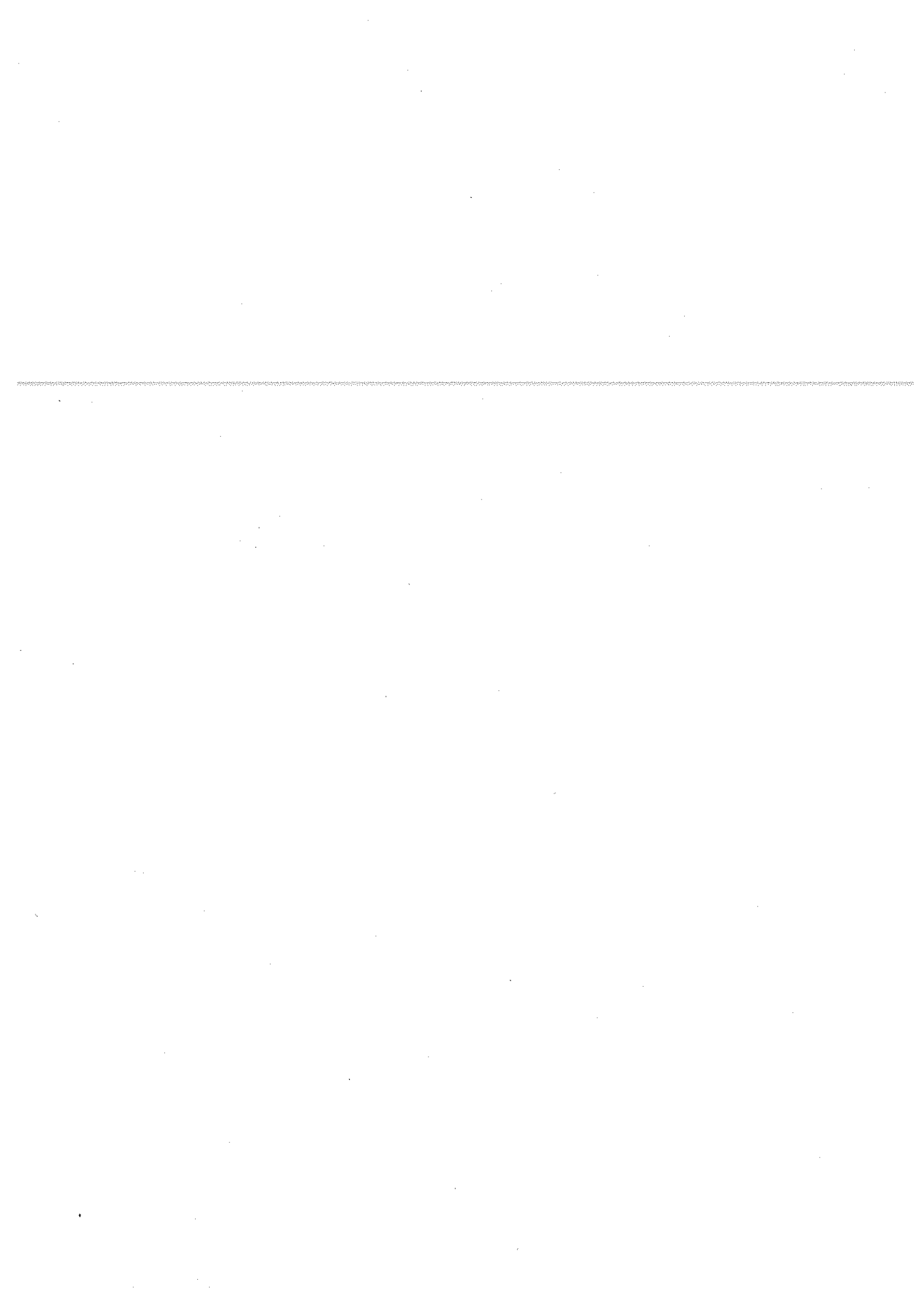
1. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt.
2. Auf die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Bürgermeisterwahl Anwendung.
3. Die Amtszeit des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters beginnt und endet mit der Wahlperiode der Gemeindevertretung. Verbandsvorsteher und Stellvertreter bleiben bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt.
4. Scheiden der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist Neuwahl erforderlich.

§ 11 - Aufgaben -

1. Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Verbandes.
2. Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.
3. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.
4. Der Vorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
5. Als Dienstvorgesetzter aller Verbandsbediensteten hat er die Verbandsbeamten aufgrund des Stellenplanes und der Beschlüsse der Verbandsversammlung anzustellen und zu entlassen, ferner die erforderlichen Angestellten und Arbeiter aufgrund des Stellenplanes und der Beschlüsse der Verbandsversammlung einzustellen, höher zu gruppieren und zu entlassen.

§ 12 - Aufwandsentschädigung -

Der Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe wird durch die Verbandsversammlung festgesetzt. Der stellvertretende Verbandsvorsteher erhält für die Zeit, in der er den Vorsteher vertritt, zusätzlich die von der Verbandsversammlung festgesetzte Aufwandsentschädigung.



§ 13 - Verbandsverwaltung -

1. Die Verwaltungsaufgaben und Kassengeschäfte werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land in Grünstadt geführt.
2. Die Erstattung der Verwaltungskosten erfolgt auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land und dem Verband.

§ 14 - Verbandsbedienstete -

Zur Durchführung seiner Aufgaben nach § 3 der Verbandsordnung kann der Zweckverband die erforderlichen Bediensteten beschäftigen.

III. Teil

Haushalt

§ 15 - Rechnungsjahr, Haushaltssatzung

1. Das Rechnungsjahr des Verbandes deckt sich mit dem Haushaltsjahr der Gemeinde.
2. Für jedes Rechnungsjahr hat der Verband eine Haushaltssatzung zu erlassen. Haushalte für zwei Jahre sind möglich. Sie enthält die Festsetzung:
 - a) des Haushaltsplanes,
 - b) des Umlagenverteilers und der von den Verbandsmitgliedern aufzubringenden Kosten,
 - c) des Höchstbetrages der Kassenkredite,
 - d) des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen,
 - e) des Stellenplanes.

§ 16

Deckung des Aufwandes und Verteilung der Kosten

1. Der Aufwand zur Durchführung der Verbandsaufgaben (§ 3 Abs. 1 der Verbandsordnung) wird durch Anteilbeiträge der Mitgliedsgemeinden, durch Kostenerersatz von seiten Dritter, durch staatliche Zuschüsse, sowie durch Darlehen gedeckt.
2. Die Festsetzung des Kostenanteils der Mitglieder erfolgt nach einem Kostenverteiler, der die Größe der Gewässerstrecke mit 20 v.H., des Einzugsgebietes mit 30 v.H., die Menge des Oberflächenwassers aus den Ortslagen mit 25 v.H. und die Einleitungsmenge von Schmutzwasser mit 25 v.H. berücksichtigt.
3. Der Kostenverteiler ist Bestandteil dieser Verbandsordnung.



§ 17

Rechnungslegung

1. In der ersten Hälfte des Rechnungsjahres ist die Jahresrechnung für das vorhergegangene Rechnungsjahr zu erstellen und der Aufsichtsbehörde mit allen Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.
2. Der Vorstandsvorsteher legt die Jahresrechnung und den Prüfungsbericht der Verbandsversammlung zur Erteilung der Entlastung vor.

§ 18

Haftung

Die Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes unmittelbar und anteilmäßig nach dem in § 16 der Verbandsordnung festgelegten Verteilungsmaßstab.

IV. Teil

Ergänzende Vorschriften und Schlußbestimmungen

§ 19

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen ortsüblich durch die Mitgliedsgemeinden.

§ 20

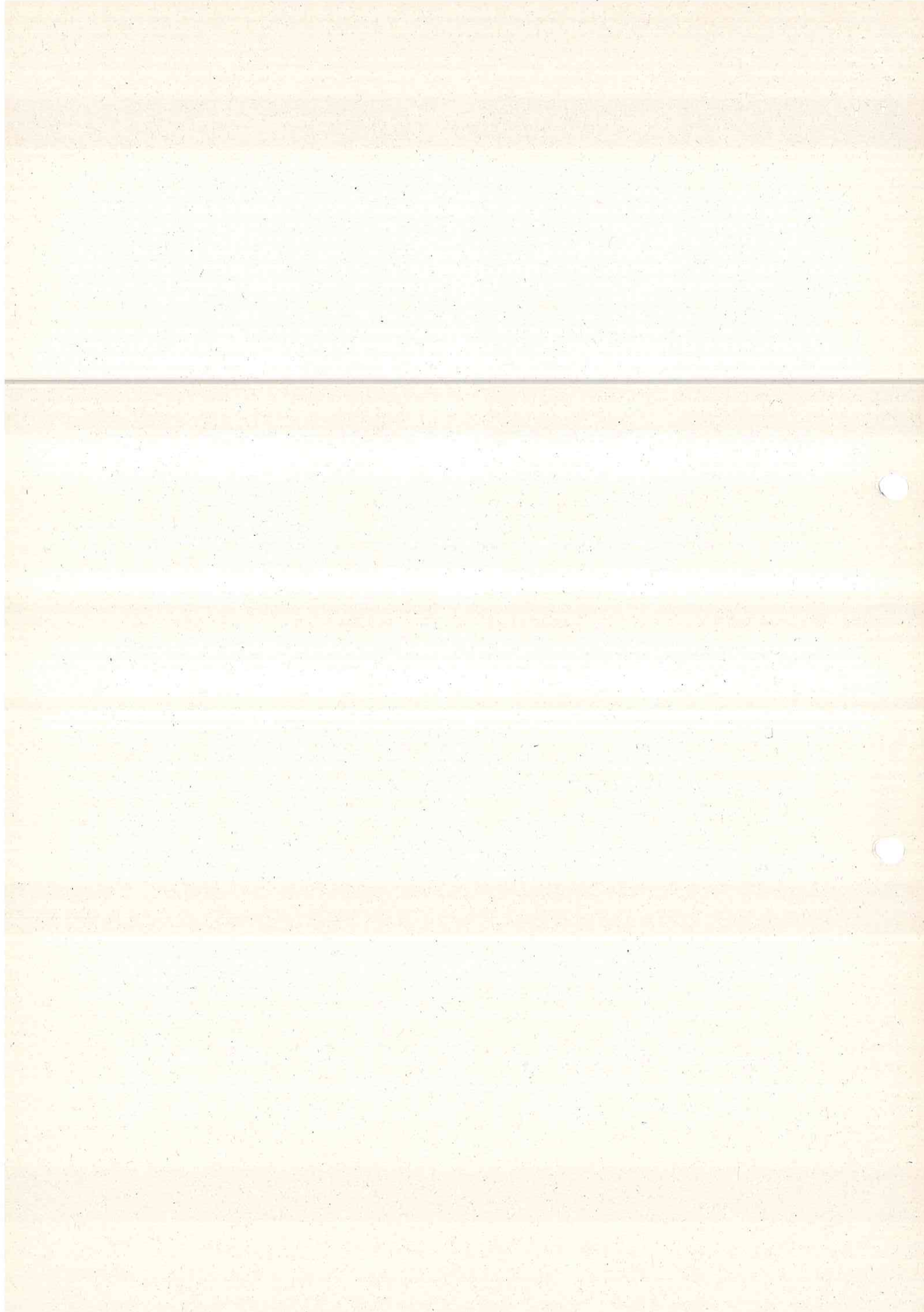
Entscheidung von Streitigkeiten

1. Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Mitgliedern, sowie der Mitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über die Pflicht zur Übernahme von Kosten des Verbandes, entscheidet die Aufsichtsbehörde.
2. Sind die Beteiligten mit der Entscheidung der Aufsichtsbehörde nicht einverstanden, so ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 21

Änderungen der Verbandsordnung und Auflösung des Verbandes

1. Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung der Errichtungsbehörde.
2. Änderungen der Verbandsordnung, welche die Aufgabe des Zweckverbandes betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.
3. Änderungen der Verbandsordnung die den Beitritt oder das Ausscheiden eines Mitgliedes betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung, sowie der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder.



4. Der Beschluß der Verbandsversammlung über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung. Der Beschluß der Verbandsversammlung über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde.

§ 22

Regelung der Vermögensverhältnisse bei der Auflösung des Verbandes

1. Bei Auflösung des Verbandes wird das Kapitalvermögen, unter Zugrundelegung des im letzten Rechnungsjahr für die Kostentragung maßgeblichen Schlüssel, nach Abzug der Verbindlichkeiten, auf die Mitglieder verteilt.
2. Übersteigen bei der Auflösung die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag unter Zugrundelegung des für die Kostentragung maßgeblichen Schlüssels auf die Verbandsmitglieder umzulegen. Zu den Verbindlichkeiten gehören auch rückständige Dienstbezüge, evtl. Ansprüche auf Wartegelder, Versorgungsansprüche der Dienstkräfte und deren Hinterbliebenen, sowie Umlageverpflichtungen gegenüber Versorgungskassen.
3. Anlagen und sonstige Einrichtungen, die unmittelbar der Erfüllung wasserwirtschaftlicher Aufgaben dienen, gehen auf diejenige Gebietskörperschaft über, der die Erfüllung der wasserwirtschaftlichen Aufgaben künftig obliegt.

§ 23

Regelung der Personalverhältnisse bei Auflösung des Verbandes

Für das Personal des Zweckverbandes wird bestimmt, daß

- a) bei Übernahme der Aufgaben des Verbandes durch eine Gebietskörperschaft das Personal mit übernommen werden muß,
- b) andernfalls die nach den bestehenden Vorschriften noch weiter zu zahlenden Dienstbezüge des Personals durch die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Beteiligung an der Deckung des letztjährigen Aufwands zu erfolgen hat. Das gleiche gilt für die Altenversorgung.

§ 24

Staatliche Aufsicht

Aufsichtsbehörde des Verbandes ist die Kreisverwaltung Bad Dürkheim.

§ 25

Schlußbestimmungen

1. Soweit diese Verbandsordnung keine anderen Vorschriften enthält, gelten ergänzend die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Zweckverbandsgesetzes entsprechend.
2. Die Verbandsordnung tritt am 01.01.1986 in Kraft.

Grünstadt, den 17. 11. 1985

Kretz
(Verbandsvorsteher)



Abstract V